

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für die Sitzung am 02.09.2019
--

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Ablehnung der Streckenplanung Güterverkehrsstrasse "Variante a" durch die Deutsche Bahn; Stellungnahme

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. August 2019 sagte Bürgermeister Ralf Möller die Überprüfung folgender Sachverhalte durch die Verwaltung zu:

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Trassenführung der Neubaustrecke Weiterstadt

Das Rechtsamt der Stadt Weiterstadt hat die Zulässigkeit einer Klage gegen die Trassenführung für die Gütertrasse der DB im Zuge des Neubaus der ICE-Trasse Darmstadt – Frankfurt rechtlich geprüft. Geprüft wurden dabei die Trassenvarianten 1 a, 1 b und 2 der Güterverkehrsanbindung Mainz – Darmstadt bei den sog. Gesamtvorzugsvarianten I und II.

Das Rechtsamt kommt zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Planvarianten bestehen. Eine grundsätzliche Klagemöglichkeit ist erst dann gegeben, wenn das Planfeststellungsverfahren durchgeführt und der Planfeststellungsbeschluss über die Trassenführung erlassen wurde.

Klagebefugt gegen einen solchen Planfeststellungsbeschluss sind dann zum einen die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer, durch deren Grundstücke die Trasse führt.

Eine eigene Klagebefugnis der IG-Neubaustrecke ist fraglich, da sie in der bestehenden Konstellation wohl nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. Die IG-Neubaustrecke müsste ggf. umstrukturiert werden.

Eine Klagebefugnis der Stadt aufgrund der Verletzung des Selbstverwaltungsrechts bestünde jedenfalls dann, wenn der Planfeststellungsbeschluss die Trassenführung durch das Braunshardter Tännchen (Planvariante 2) festlegt. Bei den Planvarianten 1 a und 1 b (Verlauf siehe Anlage zum Vermerk) ist eine Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes hingegen schwer begründbar. Diese Planvarianten führen am Gebiet Apfelbaumgarten II vorbei, so dass das Baugebiet nicht unmittelbar betroffen ist. Ob die mittelbare Betroffenheit für die Klagebefugnis ausreicht, ist zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine Möglichkeiten, rechtlich gegen die Planvarianten vorzugehen. Die ablehnende Haltung der Stadt Weiterstadt und die Positionierung für die Trasse entlang der A 67, Planvariante 3, sollte weiterhin politisch vertreten werden.

Der Vermerk des Rechtsamtes ist als Anlage 1 der Drucksache beigelegt.

Drucksache 10/0805/1

In Anlage 2 sind die *Flächen, die im Besitz der Stadt Weiterstadt sind*, im Bereich der Vorzugsvariante 1a Güterverkehrsstrasse rot markiert.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen

- Vermerk des Rechtsamtes zu den Klagemöglichkeiten
- Flächenkataster im Bereich der Vorzugsvariante 1a Güterverkehrsstrasse